



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]


Datum 9. März 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221-[REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 22. Oktober 2020 an die Landeshauptstadt Stuttgart „Mietvertrag Corona Unterkunft“  
Ihr Schreiben vom 11. Januar 2021  
FragDenStaat #201502

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren von der Stadt Stuttgart den Mietvertrag, der in Zusammenhang mit dieser Pressemitteilung steht: [Stadt mietet Gebäude an | Landeshauptstadt Stuttgart](#)

Die Stadt Stuttgart hat Ihren Antrag mit Verweis auf § 7 Abs. 2 LIFG abgelehnt, da sie nicht erkennen könne, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Der Antrag erfülle die Bestimmtheitserfordernisse nicht. Sie haben daraufhin erwidert, dass sich eine Ablehnung nicht auf § 7 Abs. 2 LIFG stützen lasse und haben Ihren Antrag nochmals präzisiert. Seitdem haben Sie nichts mehr von der Stadt Stuttgart gehört.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Wir haben der Stadt Stuttgart folgende Hinweise mit der Bitte um Stellungnahme erteilt:

### 1.) Allgemeines

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

### 2.) Bestimmtheit

An die Bestimmtheit des Antrags nach LIFG dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Vor allem ist zu bedenken, dass die Informationssuchenden wenig Einblick in den Informationsbestand der Behörden haben und ihnen eine genaue Bezeichnung der begehrten Unterlagen, welche die gewünschten Informationen enthalten (könnten), zumeist gar nicht möglich ist (VG Berlin Urt. v. 19.6.2014 - VG 2 K 212.13; BVerwG Urt. v. 25.3.1999 - 7 C 21.98 zum UIG).

Die Besonderheit des Informationsfreiheitsrechts besteht darin, dass der Informationsberechtigte regelmäßig nur vermuten kann, dass eine bestimmte Information bei der Behörde vorhanden ist, dies zu ermitteln ist sodann Pflicht der Behörde. Der Antrag muss so konkret und bestimmbar bezeichnet werden wie es nach Horizont und Kenntnisstand der antragstellenden Person möglich ist. Art, Umfang und Ziel muss sich bestimmen lassen können. (VG Freiburg 17. Mai 2017 – 1 K 1802/16)

Vorliegend hat der Antragsteller seinen Antrag hinreichend klar bestimmt, es ist nicht ersichtlich weshalb er nicht präzise sein soll. Der Antrag bezieht sich auf den Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und einem Dritten für das angemietete Gebäude.

### 3.) Einschränkungen

Der Zugang zu Informationen wird durch die sogenannten Schutzgründe eingeschränkt. Diese umfassen:

- den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
- den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG

- den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
- Die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen. Der Durchführung eines aufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens bedarf es nicht, wenn personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Vertrag vorab geschwärzt werden.

Wir sehen im Rahmen des LIFG keine Bedenken den begehrten Mietvertrag (ggf. in geschwärtzter Form) herauszugeben.

#### 4.) Ablehnung

Die Regelung in § 7 Abs. 2 LIFG ist kein Ablehnungstatbestand. Die Norm stellt klar, dass die auskunftspflichtige Stelle dem Antragsteller die Gelegenheit einräumen soll seinen Antrag zu präzisieren.

Im Hinblick auf ein bürgerfreundliches Verhalten empfiehlt es sich für die Behörde, (sofern möglich) mit der antragstellenden Person in Kontakt zu treten, um zum einen unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden und der antragstellenden Person die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie wirklich benötigt (Beratungs- und Unterstützungspflicht, vgl. § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg